

# ZSteu<sup>®</sup>

Herausgeber:  
Uwe-Karsten Reschke, Rechtsanwalt  
Dieter Hild, Steuerberater  
Prof. Dr. Wolfgang Gast, Rechtsanwalt  
Stefanie Rousek Folkers, Steuerberaterin

Zeitschrift für Steuern & Recht 5. Jg. Heft 22 26. Nov. 2008

## Schwerpunkte

### ZSteu-Dokumentation

Dr. jur. Michael Balke, Finanzrichter,  
und Dr. med. Sabine Hartmann

**Verfassungsbeschwerde gegen  
das BFH-Urteil vom 11.09.2008 –  
VI R 13/06 zur steuerfreien  
Kostenpauschale von  
Bundestagsabgeordneten** S. 362

**BFH: KStG / EStG / AO**

**Verdeckte Gewinnausschüttung  
gemäß § 8a KStG 2002 als kapital-  
ertragsteuerepflichtige Beteiligungs-  
erträge gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1  
Nr. 1, § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 EStG  
2002 – Nicht in einem Bruchteil des  
Kapitals bemessene Vergütungen –  
Keine verfassungsrechtlichen  
Bedenken gegenüber einer  
„Überbesteuerung“ – Keine  
Exkulpation des Steuer-  
pflichtigen i.S. des § 44  
Abs. 5 EStG 2002** S. R-1027

**Kein Schutzschirm für Steuerzahler  
Jonas...**

S. 361

### ZSteu-Verwaltungsanweisungen

**OFD Karlsruhe: EStG**

**Änderungen bei der Lohnsteuerermäßigung 2009**  
S. 403

**BMF: EStG**

**Betrieblicher Schuldzinsenabzug nach § 4  
Abs. 4a EStG; Gesellschafterbezogene Ermittlung  
der Überentnahmen** S. 404

### ZSteu-Rechtsprechung

**BFH: EStG**

**Steuerbegünstigung des Gewinns aus der  
Veräußerung eines Unternehmens bei anschließen-  
dem Tätigwerden des Veräußerers für den Erwerber**  
S. R-1023

**BFH: UStG / Richtlinie 77/388/EWG**

**Durchschnittssatzbesteuerung nach § 24 UStG -  
Überlassung des Eigenjagdrechts zum Einzel-  
abschuss – Veranstaltung von Treibjagden – Keine  
Bindung an nationale einkommensteuerrechtliche  
Beurteilung der landwirtschaftlichen Dienst-  
leistungen** S. R-1025

**BFH: AO / EStG**

**Erstattungsanspruch bei zusammen zur Einkom-  
mensteuer veranlagten Eheleuten – Personelle  
Zuordnung geleisteter Vorauszahlungen** S. R-1035

**BFH: UStG / KStG**

**Legen eines Hausanschlusses durch ein Wasser-  
versorgungsunternehmen als dem ermäßigten  
Mehrwertsteuersatz unterliegende „Lieferung von  
Wasser“ – Kein Ausschluss von der Steuer  
ermäßigung durch bloße Verwaltungsanweisung**  
S. R-1037

**BFH: EStG / OWiG / StPO**

**Übernahme von Geldbußen und Geldauflagen als  
Arbeitslohn – Vorteilsgewährung aus ganz über-  
wiegend eigenbetrieblichem Interesse –  
Werbungskostenabzug und Bemessung von  
Geldauflagen und Geldbußen** S. R-1040

Reschke-Verlag  
Harrlachweg 4, 68163 Mannheim  
Tel: 06221/758240  
Fax: 06224/926472  
E-Mail: reschke-verlag@zsteu.de  
und redaktion@zsteu.de  
Internet: www.zsteu.de

ISSN 1614-7936

## Herausgeberbeirat

Dr. Roland M. Bäcker, RA, FAStr, Hagen; Univ.-Prof. Dr. Hartmut Bieg, Saarbrücken; Bernd Burgmaier, RA, FAStr, München; Dr. Carl Gerber, Ltd. Reg. Dir. a.D., Heidelberg; Dr. Klaus Goutier, RA, StB, Frankfurt/M.; Prof. Dr. Ulrich Harbrücker, Mannheim; Dr. Helmut Helsper, MinRat, Bad Honnef; Dr. Ulrike Höreth, RAin, FAinStR, Stuttgart; Jan Erik Jonescheit, RA, Mannheim; Dr. Otto-Ferdinand Graf Kerssenbrock, RA, WP, StB, Hamburg; Dr. Jens Kollmar, RA, FAStr, Mannheim; Univ.-Prof. Dr. Heinz Kußmaul, Saarbrücken; Univ.-Prof. Dr. Karl-Georg Loritz, StB, Bayreuth; Prof. Holger Meyer, StB, Mannheim; Dr. Bernd Sangmeister, LL.M, RA, StB, München; Martin Schweiger, Patent- und Markenanwalt, Singapore; Prof. Dr. Michael Stahlschmidt M.R.F., LL.M., RA, Medebach; Horst Vogelgesang, RA, StB, Präsident der Bundesfinanzakademie a.D., Altenahr; Dr. Klaus-R. Wagner, RA, FAStr, Notar, Wiesbaden; Manfred Wissmann, RA, FAStr, Mannheim; Prof. Dr. Rainer Zielke, Halden/Norwegen

## ZSteu-Beiträge

**Kein Schutzschirm für Steuerzahler**  
Jonas ...

S. 361

## ZSteu-Dokumentation

Dr. jur. Michael Balke, Finanzrichter, und Dr. med. Sabine Hartmann, Dortmund  
**Verfassungsbeschwerde gegen das BFH-Urteil vom 11.09.2008 – VI R 13/06**  
zur steuerfreien Kostenpauschale von Bundestagsabgeordneten

S. 362

**Bundesverfassungsgericht, Schreiben vom 06.11.2008**  
Eingangsbestätigung und Aktenzeichen 2 BvR 2228/08

S. 402

## ZSteu-Verwaltungsanweisungen

**Oberfinanzdirektion Karlsruhe**

17.10.2008  
S 2365/14 - St 144

Änderungen bei der Lohnsteuer-Ermäßigung 2009

S. 403

## Bundesministerium der Finanzen

04.11.2008  
IV C 6 - S 2144/07/10001

Betrieblicher Schuldzinsenabzug nach § 4 Abs. 4a EStG; Gesellschafterbezogene Ermittlung der Überentnahmen

S. 404

## ZSteu-Verwaltungsanweisungen

### Bundesministerium der Finanzen

- 10.11.2008**  
IV A 3 - S 0338/07/10010  
Vorläufige Steuerfestsetzung im Hinblick auf anhängige Musterverfahren (§ 165 Abs. 1 AO);  
Ruhenlassen von außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren (§ 363 Abs. 2 AO); Aussetzung der  
Vollziehung (§ 361 AO, § 69 Abs. 2 FGO) **S. 404**
- 10.11.2008**  
IV C 3 - S 2226/07/10001  
Einkommensteuerrechtliche Behandlung von Umsatzsteuervorauszahlungen als regelmäßig  
wiederkehrende Ausgaben i.S.v. § 11 Abs. 2 Satz 2 EStG und Umsatzsteuererstattungen als  
regelmäßig wiederkehrende Einnahmen i.S.v. § 11 Abs. 1 Satz 2 EStG; Anwendung des  
BFH-Urteils vom 1.8.2007, XI R 48/05 (**ZSteu 2007, R-885**, BStBl 2008 II S. 282) **S. 405**
- 12.11.2008**  
IV B 5 - S 1300/07/10080  
§ 50d Abs. 9 Satz 1 Nr. 2 EStG; Besteuerung von in Deutschland ansässigem Flugpersonal  
britischer und irischer Fluggesellschaften **S. 405**

## ZSteu-Nachrichten

### Bundesministerium der Finanzen

- 07.11.2008**  
Reform der Erbschaftsteuer **S. 405**
- Freie Hansestadt Bremen**
- 20.11.2008**  
Kfz-Steuer – kein Vorgriff auf geplante Gesetzesänderung **S. 406**

### ZSteu – Impressum

Herausgeber: Rechtsanwalt Uwe-Karsten Reschke, Fachanwalt für Steuerrecht, Diplom-Finanzwirt, Mannheim; Steuerberater Dieter Hild, Diplom-Volkswirt, Düsseldorf; Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Gast, Heidelberg; Stefanie Rousek Folkers, Steuerberaterin, Zürich.

Einsendungen von Manuskripten und Entscheidungen an: Reschke Verlag, Redaktion **ZSteu**: Uwe-Karsten Reschke (06221/758240), Rosemarie Keudel (06224/926471), Chantal Bourbon-Reschke (06221/758240), Harrlachweg 4, 68163 Mannheim, E-Mail: reschke-verlag@zsteu.de oder redaktion@zsteu.de. Internet: www.zsteu.de

Manuskripte und Entscheidungen: Für unverlangt eingesandte Manuskripte haftet der Verlag nicht. Wird für den Fall der Nichtannahme die Rücksendung der Manuskripte erwartet, ist Rückporto beizufügen. Die Annahme der Manuskripte zur Veröffentlichung erfolgt durch die Redaktion schriftlich. Mit der Annahme erwirbt der Verlag vom Autor das ausschließliche Recht zur Veröffentlichung für die Zeit der Geltungsdauer des Urheberrechts. Der Autor versichert, dass ihm allein die Verfügung über das Urheberrecht zusteht und er keine Rechte Dritter verletzt.

Der Verlag hat die Befugnis, Manuskripte und Entscheidungen in Datenbanken oder ähnlichen Systemen einzuspeichern und elektronisch zu publizieren und zu gewerblichen Zwecken zu bearbeiten, zu übersetzen und zu vervielfältigen, auch im Wege fotomechanischer oder anderer Verfahren.

Urheber und Verlagsrechte: Name und Layout der Zeitschrift **ZSteu** sind als eingetragene Wort- und Bildmarken geschützt. Alle in der Zeitschrift enthaltenen Beiträge und Abbildungen unterliegen dem Urheberrechtsschutz.

### ISSN 1614-936

Sämtliche Rechte zur Vervielfältigung und Verbreitung einschließlich der Mikroverfilmung sind dem Verlag vorbehalten. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen.

Erscheinungsweise: Zweiwöchentlich, 25 Hefte jährlich im Abonnement.

Bezugspreis: Jährlich € 96 zuzüglich Versandkosten und MwSt.

Vorzugspreis für Auszubildende, Studenten und Referendare fachbezogener Studiengänge jährlich € 50 inklusive Versandkosten zuzüglich MwSt.

Einzelheft € 10 zuzüglich Versandkosten und MwSt.

Bestellungen beim Verlag. Der Abonnementvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Abbestellungen müssen sechs Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres erfolgen. Muss der Verlag aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Lieferung der Zeitschrift unterbrechen oder einstellen, so entsteht zugunsten des Abonnenten kein Anspruch auf Rückzahlung bereits gezahlter Gebühren.

Gestaltung und Herstellung: Rosemarie Keudel (06224/926471)

Anzeigen: Reschke Verlag, Tel. 06221/758240. Anzeigenpreise auf Anforderung.

Verlag: Reschke Verlag, Harrlachweg 4, 68163 Mannheim, Tel. 06221/758240, Fax: 06224/926472. Internet: www.zsteu.de

## ZSteu-Beiträge

### Kein Schutzschirm für Steuerzahler


#### Jonas ...

Die Bundesregierung hat für die Spekulanten in den Banken einen Schutzschirm von unvorstellbarem Ausmaß aufgespannt. Dieses Bankenrettungspaket, das als Finanzmarktstabilisierungsgesetz auch von der EU-Kommission absegnet wurde, belohnt unseriöses Verhalten an den Kapitalmärkten und diskriminiert Erwerbstätige, die ihren staatsbürgerlichen Pflichten Tag für Tag nachkommen. Durch fortwährende Überbesteuerung wird insbesondere der erwerbstätige Mittelstand weiterhin bestraft.

Exemplarisch sei nur darauf hingewiesen, dass die Bundesregierung nach wie vor am inzwischen wieder realitätsfernen Grundfreibetrag nach § 32a EStG, der das Existenzminimum freistellen soll, festhalten will, obwohl die Verbraucherpreise für Energie und Lebensmittel in den letzten Jahren exorbitant gestiegen sind. Ebenso soll die Tarifstruktur der Einkommensteuer beibehalten werden, obwohl durch das Nominalwertprinzip eine mehr und mehr inflationäre Besteuerung im Progressionsbereich, in den nunmehr auch Durchschnittsverdiener hineingewachsen sind, eingetreten ist. Allerdings schlägt das BMF vor, in Anlehnung an den Siebenten Existenzminimumbericht im geplanten Familienleistungsgesetz den Kinderfreibetrag um weitere 24 € aufzustoßen. Das ist ein Jahresbetrag!!! Der mündige Steuerzahler muss sich dabei wohl veralbert vorkommen.

Der Sparsinn der Bürger ist vielen Politikern auch ein Dorn im Auge. Zur Belebung der an die Wand gefahrenen Wirtschaft sollen die Bürger zu den früher arg gescholtenen Konsumidioten mutieren, obwohl die Jugend doch immer mehr Spielgeräte vom Handy bis zur Trinkflasche konsumiert. Dass deutsche Wirtschaftsführer in den letzten Jahren Milliarden an Volksvermögen auf fernen unbekanntenen Märkten aus Groß-

mannsucht verschleudert haben und sich privatisierte Staatsbetriebe ebenfalls daran beteiligt haben, wird in der politischen Diskussion vornehm verschwiegen. Jetzt will sogar die Automobilindustrie mit ihren Finanzierungsinstituten unter den Banken-Schutzschirm schlüpfen. Erwünscht wäre wohl noch eine völlige Sozialisierung von Verlusten der Großindustrie. Der Mittelstand kann ja die Steuermittel aufbringen, die durch Misswirtschaft auf den Weltmärkten bei den Konzernen zu Verlustrücktrag und Verlustvortrag geführt haben und noch führen werden.

Jüngstes Beispiel für eine bürgerfreundliche Steuerpolitik ist der Vorschlag zur „erbschaftsteuerlichen Begünstigung der Kernfamilie“ hinsichtlich eines von Witwen oder Witwer ererbten Eigenheims. Die Freistellung soll davon abhängig gemacht werden, dass der überlebende Ehegatte mindestens 10 Jahre lang nach dem Tod seines Ehepartners das Eigenheim selbst nutzt. Diese Voraussetzung dürfte trotz der gestiegenen Lebenserwartung in Deutschland relativ selten gegeben sein. Der Fiskus kann daher mit erheblichen Beträgen an Erbschaftsteuer rechnen. Diese Erbschaftsnachsteuer wird aber auch fällig, wenn der überlebende Ehegatte ein Alters- oder Pflegeheim aufsuchen muss. Dann würde dieses Steuerschlupfloch wieder geschlossen. Andererseits wird das Eigenheim als Altersvorsorge bei der Riester-Rente gefördert. Ob die Gesetzgebungshelfer die Realität im Auge hatten, erscheint sehr fraglich. Während über Banken ein riesiger Schutzschirm aufgespannt wird, lässt die Bundesregierung den erwerbstätigen Steuerzahler im Regen stehen. Vielleicht kann der Bundesfinanzminister für die geplanten Gesetzesvorhaben eine Erklärung geben. Hat er doch Anfang November in einer Berliner Schule höchst erfolgreich den Märchenonkel gespielt. Von Interesse wäre vor allem, wie er die Mär von der Gleichmäßigkeit der Besteuerung präsentieren würde. 

## Verfassungsbeschwerde gegen das BFH-Urteil vom 11.09.2008 – VI R 13/06 zur steuerfreien Kostenpauschale von Abgeordneten

*ZSteu Heft 3/2004 vom 8. Juni 2004:* Die Eheleute Dr. Michael und Dr. Sabine Balke veröffentlichen ihre Klage vom 20. April 2004 an das Finanzgericht Münster wegen der steuerfreien Kostenpauschale der Abgeordneten. Die Klage blieb erfolglos. Auch vor dem Bundesfinanzhof fanden die Eheleute keine

An das  
Bundesverfassungsgericht  
Schloßbezirk 3  
76131 Karlsruhe

30.10.2008

Hiermit erheben wir,

Finanzrichter Dr. jur. *Michael Balke* und  
HNO-Oberärztin Dr. med. *Sabine Hartmann*,

miteinander verheiratet, beide wohnhaft:

Thelenort 1, 44339 Dortmund,  
Telefon: 0231/7280562, 0173/2656707  
Fax: 0231/7280564  
email: balke.hartmann@gmx.de

(= Verfassungsbeschwerdeführer, zugleich Kläger  
und Revisionskläger des Ausgangsverfahrens) ,

### **V e r f a s s u n g s b e s c h w e r d e**

gegen das Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 11.9.2008 VI R 13/06  
(Anlage) wegen Einkommensteuer 2000, zugegangen am 4.10.2008,

mit dem

### **A n t r a g**

das benannte Urteil des BFH vom 11.9.2008 aufzuheben und den Rechtsstreit an den BFH zurückzuverweisen mit der Maßgabe, die Regelungen über die pauschale Steuerfreiheit in Höhe von derzeit rund 45.000 Euro pro Jahr (zum Zeitpunkt des Streitjahrs 2000: 78.240 DM), die bisher allein für Bundestagsabgeordnete gelten [(vgl. § 3 Nr. 12 des Einkommensteuergesetzes (EStG) in Verbindung mit § 12 des Abgeordnetengesetzes (AbgG)], als gleichheitswidrigen Begünstigungsaus-



Gnade (ZSteu 2008, S. R-897). Abgeordnete haben einen besonderen verfassungsrechtlich geregelten Status. So der Bundesfinanzhof. Sie sind also etwas Besonderes. Sie sind privilegiert. Privilegien von politischen Eliten, oder solchen, die sich dafür halten, gab es im Mittelalter. Das Mittelalter ist abgeschafft. Die Privilegien für Besondere sind es nicht. Noch nicht! Weil die weniger besonderen Bürger sich nicht wehren. Wer sich aber nicht wehrt, wird zum Opfer. Aber wie wehren? Nun in einer Hinsicht sind Abgeordnete wirklich etwas Besonderes. Sie sind wählbar. Also auch abwählbar. Vorerst aber kämpfen die Eheleute Balke mit dem Schwert der Verfassungsbeschwerde. Ihnen dankt *Jonas*.

2

schluss zu erkennen und zur Heilung des Verstoßes gegen die Gleichheit vor dem Gesetz im Sinne des Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) die im Streit befindlichen einfach-gesetzlichen Regelungen für das Streitjahr 2000 auch auf die Beschwerdeführer (im Sinne des Antrags in unserem finanzgerichtlichen Verfahren) zu erstrecken bzw. die entsprechende (diskriminierende) Mehrbelastung nach den einkommensteuerrechtlichen Grundnormen (etwa §§ 8, 9, 32a EStG) abzuwehren. Die genannten einfach-rechtlichen Vorschriften sind in der jetzigen Form verfassungswidrig.

### Hilfweise

beantragen wir, das benannte Urteil des BFH vom 11.9.2008 aufzuheben und den Rechtsstreit an den BFH zurückzuverweisen versehen mit der allgemein verbindlichen Vorgabe, den § 3 Nr. 12 EStG verfassungskonform auf realitätsgerecht typisierte Erwerbsaufwendungen zu beschränken und § 12 AbgG im Wege verfassungskonformer teleologischer Reduktion aus dem Anwendungsbereich des § 3 Nr. 12 EStG auszublenden. Dementsprechend das Abzugsverbot für Werbungskosten (§ 22 Nr. 4 Satz 2 EStG) zu beschränken.

Zur

## Begründung

tragen wir Folgendes vor:

### I. Zur Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde

1. Entsprechend dem beigefügten angegriffenen Urteil ist der Rechtsweg bereits ausgeschöpft. Der BFH hat aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11.9.2008 die Revision zurückgewiesen.

Gerügt wird die Verletzung der Grundrechte der Beschwerdeführer aus Art. 3 Abs. 1 GG durch den konkludenten gleichheitswidrigen Begünstigungsausschluss der nur für die Gesamtheit der Bundestagsabgeordneten geltenden Steuerfreiheiten bestimmter Einnahmen in einer (derzeitigen) Höhe von rund 45.000 Euro pro Jahr und pro Abgeordneter (Höhe im Streitjahr 2000: 78.240 DM). § 3 Nr. 12 Satz 1 EStG in Verbindung mit § 12 AbgG im Zusammenhang mit den Grundnormen der Ein-

kommensbesteuerung nach den §§ 8, 9 EStG bzw. § 4 Abs. 3, 4 EStG sowie § 32a EStG (als Klammernorm) verletzen den Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG.

Die Rügen der Verletzung von Grundrechten, die den Beschwerdeführern zustehen, wurden bereits im Finanzrechtsweg vorgebracht.

Rein vorsorglich wird die Rüge erhoben, dass mit der angegriffenen Entscheidung des BFH vom 11.9.2008 uns der gesetzliche Richter entzogen worden ist (Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG).

Die Verfassungsbeschwerde richtet sich gegen den Anwendungsbereich der Steuervorschriften. Wir, die Beschwerdeführer, die wie alle Einkommensteuerpflichtigen im Volk, die nicht zu den Volksvertretern (Abgeordneten) zählen, von der speziellen (verfassungswidrigen) Steuerfreiheit von Bezügen der Abgeordneten ausgeschlossen sind, streben eine Gleichbehandlung im Besteuerungsverfahren an.

Nach § 3 Nr. 12 EStG sollen Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen aus Vereinfachungsgründen steuerfrei vereinnahmt werden dürfen, weil - so die Rechtsidee - den Einnahmen in gleicher Höhe (geschätzte) Werbungskosten gegenüberstehen.

Die Beschwerdeführer, die wie alle Nichtabgeordneten, von der speziellen Steuerfreiheit von Bezügen der Bundestagsabgeordneten, die angebliche Erwerbsaufwendungen in exorbitanter Höhe (derzeit jährlich rund 45.000 Euro) abdecken sollen, ausgeschlossen sind, sind in Anlehnung an die neueste Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) berechtigt, die eigene aus den Grundnormen des EStG folgende Einkommensteuerbelastung abzuwehren und dadurch eine Besserstellung zu erreichen. Bei konsequenter Anwendung der aktuellen Rechtsprechung des BVerfG ist die Verfassungsbeschwerde aller benachteiligten Einkommensteuerpflichtigen, die eigene Erwerbsaufwendungen geltend machen können (dazu gehören auch die Beschwerdeführer), zulässig.

Die neue Rechtsprechung des BVerfG, wonach diskriminierte Steuerpflichtige viel eher ihre steuerliche Benachteiligung auf den verfassungsrechtlichen Prüfstand stellen können als früher, hat ihren Ursprung in der Entscheidung zur Zinsbesteuerung vom 27.6.1991 nach einem Verfassungsbeschwerdeverfahren (2 BvR 1493/89 BVerfGE 84, 239). Diese Rechtsentwicklung wurde bestätigt durch die Entscheidung vom 9.3.2004 (2 BvL 17/02 BVerfGE 110, 94) und im Ergebnis mit der aktuellen Entscheidung vom 17.4.2008 (2 BvL 4/05 HFR 2008, 854).

Die Beschwerdeführer sind letztlich durch die Nicht-Anwendung der zitierten Steuerbefreiungsvorschriften in ihren Rechten in nicht hinnehmbarer Weise persönlich und unmittelbar beschwert. Folglich ist die „Selbstbetroffenheit“ gegeben, so dass es eine Berechtigung zur Überprüfung der Rechtsfrage gibt (vgl. mit weiteren Nachweisen: *Stalbold*, Die steuerfreie Kostenpauschale der Abgeordneten, Verfassungsmäßigkeit und Möglichkeiten einer Überprüfung durch das Bundesverfassungsgericht, Münsteraner Dissertation, 2004, 223, 227).

2. Dagegen kommt der VI. Senat des BFH (in der derzeitigen personellen Zusammensetzung: *Kanzler, Ehehalt, Schneider, Bergkemper, Bode*) zumindest mehrheitlich in dem hier angegriffenen Urteil vom 11.9.2008 zum Ergebnis, dass ein Aussetzungs- und Vorlagebeschluss zum BVerfG wegen nicht vorhandener „Entscheidungserheblichkeit“ nach Art. 100 GG, vergleichbar mit der „Selbstbetroffenheit“ im hiesigen Verfassungsbeschwerdeverfahren (meint auch: Verletzung in eigenen Rechten nach Art. 19 Abs. 4 GG, § 40 Abs. 2 der Finanzgerichtsordnung - FGO), nicht geboten sei.

a) Damit setzt sich die neue Mehrheit im VI. Senat des BFH in Widerspruch zur eigenen einschlägigen Senats-Rechtsprechung des BFH (in anderer Zusammensetzung: *Drenseck, Thomas, Ehehalt, Schneider, Lang*) und in Widerspruch zur schon zitierten aktuellen Rechtsprechung des BVerfG.

Mit der einschlägigen (anderslautenden) Senats-Rechtsprechung des BFH ist zunächst der Beschluss des VI. Senats des BFH vom 21.9.2006 VI R 13/06 im Revisionsverfahren der Beschwerdeführer gemeint (ZSteu, Sonderausgabe vom 18.10.2006, 1 ff.; vgl. auch Beschlüsse in den zwei Parallelverfahren vom 21.9.2006 VI R 63/04 und VI R 81/04, BStBl. II 2007, 114 ff.), wonach das Bundesministerium der Finanzen (BMF) zum Beitritt aufgefordert worden ist,

*„um zur Frage der Verfassungsmäßigkeit des § 3 Nr. 12 des Einkommensteuergesetzes im Hinblick auf die Steuerfreiheit der Amtsausstattung und der Kostenpauschale für Abgeordnete (§ 12 des Abgeordnetengesetzes) Stellung zu nehmen“*

und insbesondere dazu Stellung zu nehmen

*„ob es mit dem Demokratieprinzip (Art. 20 GG) vereinbar ist, dass verfassungswidriges Staatshandeln partiell nicht zur Überprüfung*





# Bundesverfassungsgericht

Zweiter Senat  
- Geschäftsstelle -

Bundesverfassungsgericht ♦ Postfach 1771 ♦ 76006 Karlsruhe

Herr Dr. Michael Balke  
Frau Dr. Sabine Hartmann  
Thelenort 1  
44339 Dortmund

Aktenzeichen  
**2 BvR 2228/08**  
(bei Antwort bitte angeben)

Ihr Zeichen

 (0721)  
**9101-377**

Datum  
06.11.2008

## Ihre Verfassungsbeschwerde vom 30. Oktober 2008

Sehr geehrte Frau Dr. Hartmann, sehr geehrter Herr Dr. Balke,

die o.g. Verfassungsbeschwerde ist am 30.10.2008 (Telefax) und am 31.10.2008 (Original) beim Bundesverfassungsgericht eingegangen und unter dem Aktenzeichen

**2 BvR 2228/08**

eingetragen. Bei weiterem Schriftverkehr wird um Angabe dieses Aktenzeichens gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Auf Anordnung

Ankelmann  
Amtsinspektor

## ZSteu-Verwaltungsanweisungen

### Oberfinanzdirektion Karlsruhe

#### Änderungen bei der Lohnsteuer-Ermäßigung 2009

OFD Karlsruhe, Schreiben vom 17.10.2008  
S 2365/14 - St 144

Für das Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren 2009 wird insbesondere auf folgende Neuregelungen hingewiesen:

1. Entfernungspauschale (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 EStG)

Über die Verfassungsmäßigkeit der Neuregelung der Entfernungspauschale ab 2007 hat am 10.9.2008 die mündliche Verhandlung vor dem Bundesverfassungsgericht stattgefunden. Bis die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vorliegt, kommt im Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren 2009 weiter eine vorläufige Berücksichtigung der ungekürzten Entfernungspauschale im Wege der Aussetzung der Vollziehung in Betracht (s.a. BMF-Schreiben vom 4.10.2007, **ZSteu 2007, S. 425**, BStBl 2007 I S. 722).

Zu weiteren Einzelfragen im Zusammenhang mit der Entfernungspauschale wird auf das BMF-Schreiben vom 1.12.2006 (**ZSteu 2007, S. 9**, BStBl 2006 I S. 778) hingewiesen.

2. Schulgeld an Privatschulen (§ 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG)

Im Jahressteuergesetz 2009 ist eine gesetzliche Neuregelung zum Sonderausgabenabzug von Schulgeldzahlungen an Privatschulen geplant. Hierdurch soll der EuGH-Rechtsprechung zur Berücksichtigung von Schulgeldzahlungen an Schulen im EU/EWR-Ausland Rechnung getragen werden. Die geplante Neuregelung soll bereits ab dem VZ 2008 gelten. Bei noch nicht bestandkräftigen Steuerfestsetzungen soll ein Abzug auch für frühere Jahre zugelassen werden, auch wenn die bisher erforderlichen schulrechtlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind (§ 52 Abs. 24b EStG-E). Die Verabschiedung der Gesetzesänderung bleibt jedoch abzuwarten. Der Abzug der Schulgeldzahlungen ist auf den vorgesehenen Höchstbetrag von 3.000 Euro je Kind zu begrenzen.

Im Hinblick hierauf wurde im Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung 2009 in Abschnitt D III Nr. 6 die neutrale Bezeichnung „Schulgeld an Privatschulen“ verwendet.

Bei sog. Grenzpendlern ist für den Antrag auf unbeschränkte Einkommensteuerpflicht nach den §§ 1 Abs. 3, 1a EStG Voraussetzung, dass 90 % der Einkünfte der deutschen Einkommensteuer unterliegen oder die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegenden Einkünfte den Grundfreibetrag von 7.664 Euro (bei Ehegatten 15.328 Euro) nicht übersteigen. Die Einkommensgrenzen von 7.664 Euro/15.328 Euro werden ggf. nach den Verhältnissen des Wohnsitzstaates gekürzt. Aufgrund der zum 1.1.2008 vorgesehenen Änderungen bei der Ländergruppeneinteilung (BMF-Schreiben vom 9.9.2008) ergeben sich für bestimmte Staaten (z.B. für Bulgarien, Rumänien, die Tschechische Republik sowie die russische Föderation) geringere Kürzungen.

Die o.a. Änderungen machten eine Anpassung der für den Antrag nach § 1 Abs. 3, 1a EStG vorgesehenen Ermäßigungsverfahren „Anlage Grenzpendler EU/EWR“ bzw. „Anlage Grenzpendler außerhalb EU/EWR“ erforderlich. Die neuen Vordruckvorlagen können im Internet unter <http://www.fa-baden-wuerttemberg.de> (Rubrik Formulare -> Downloadangebot -> Einkommensteuer - Sonstige Formulare) abgerufen oder bei Bedarf bei der Drucksachenverwaltung der Oberfinanzdirektion Karlsruhe angefordert werden.

4. Altersgrenzen für die Berücksichtigung von Kindern (§§ 32, 52 Abs. 40 Sätze 6 - 8 EStG)

Ab 2009 können volljährige Kinder grundsätzlich nur noch bis zum 25. Lebensjahr berücksichtigt werden. Die bestehende Übergangsregelung in § 52 Abs. 40 EStG hat 2009 nur noch Bedeutung für behinderte Kinder und die Verlängerungstatbestände nach § 32 Abs. 5 EStG. Behinderte Kinder werden weiter berücksichtigt, wenn die Behinderung vor dem 1.1.2007 und vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetreten ist (§ 52 Abs. 40 Satz 7 2. Halbsatz EStG). Kinder, die im Jahr 2006 bereits das 25., 26. oder 27. Lebensjahr vollendet und gesetzlichen Grundwehrdienst, Zivildienst oder einen befreienden Dienst geleistet haben, werden noch über die Vollendung des 27. Lebensjahres hinaus berücksichtigt (§ 52 Abs. 40 Satz 8 EStG).

In den Ermäßigungsverfahren 2009 wurden bei den Angaben zu Kindern die diesbezüglichen Fußnoten entsprechend angepasst.

5. Kinder, die ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr leisten (§§ 32 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. d, 52 Abs. 40 Sätze 4 und 5 EStG)

logisches Jahr leisten, wurden durch das Jugendfreiwilligendienstegesetz vom 16.5.2008 (BGBl 2008 I S. 842) neue Rahmenbedingungen geschaffen und als Folgeänderung der Tatbestand für die Berücksichtigung von Kindern über 18 Jahren in § 32 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. d EStG neu gefasst. Zudem wurden ebenfalls ein begünstigtes neues europäisches Aktionsprogramm („Jugend in Aktion“) sowie ein entwicklungs-politischer Freiwilligendienst („weltwärts“) aufgelegt.

In den Ermäßigungsverfahren 2009 wurde bei den Angaben zu über 18 Jahre alten Kindern der Berücksichtigungstatbestand dementsprechend neu formuliert. Der Nachweis, dass das Kind ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr leistet, ist weiterhin durch eine Bescheinigung zu erbringen, die der Träger des freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres ausstellt.

6. Kinderbetreuungskosten (§§ 4f, 9 Abs. 5, 10 Abs. 1 Nr. 5 und 8 EStG)

Zu den gesetzlichen Voraussetzungen für den Abzug von Kinderbetreuungskosten gehört, dass der Steuerpflichtige für die Aufwendungen eine Rechnung erhalten hat und die Zahlung auf das Konto des Leistungserbringers erfolgt ist. Die Vorlage dieser Nachweise mit der Steuererklärung ist ab dem VZ 2008 nicht mehr materielle Voraussetzung für den Abzug; das FA kann aber die Vorlage der Belege im Rahmen der allgemeinen Ermittlungspflicht (§§ 85 ff. AO) verlangen.

Zur steuerlichen Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten wird im Übrigen auf das BMF-Schreiben vom 19.1.2007 (**ZSteu 2007, S. 41**, BStBl 2007 I S. 184) hingewiesen.

7. Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, Dienstleistungen und Handwerkerleistungen (§ 35a EStG)

Bisher waren haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, Dienstleistungen und Handwerkerleistungen nur begünstigt, wenn sie in einem inländischen Haushalt des Steuerpflichtigen ausgeübt bzw. erbracht wurden. Nach einer Änderung im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2008 sind die Aufwendungen nunmehr in allen noch nicht bestandkräftigen Fällen auch dann begünstigt, wenn sie in einem innerhalb der EU/EWR-Staaten liegenden Haushalt anfallen. Abschnitt C III des Vordrucks LSt 3 ABC/I 2009 wurde entsprechend angepasst.

## Herausgeberbeirat

Dr. Roland M. Bäcker, RA, FAS<sup>t</sup>R, Hagen; Univ.-Prof. Dr. Hartmut Bieg, Saarbrücken; Bernd Burgmaier, RA, FAS<sup>t</sup>R, München; Dr. Carl Gerber, Ltd. Reg. Dir. a.D., Heidelberg; Dr. Klaus Goutier, RA, StB, Frankfurt/M.; Prof. Dr. Ulrich Harbrücker, Mannheim; Dr. Helmut Helsper, MinRat, Bad Honnef; Dr. Ulrike Höreth, RAin, FAinStR, Stuttgart; Jan Erik Jonescheit, RA, Mannheim; Dr. Otto-Ferdinand Graf Kerssenbrock, RA, WP, StB, Hamburg; Dr. Jens Kollmar, RA, FAS<sup>t</sup>R, Mannheim; Univ.-Prof. Dr. Heinz Kußmaul, Saarbrücken; Univ.-Prof. Dr. Karl-Georg Loritz, StB, Bayreuth; Prof. Holger Meyer, StB, Mannheim; Dr. Bernd Sangmeister, LL.M., RA, StB, München; Martin Schweiger, Patent- und Markenanwalt, Singapore; Prof. Dr. Michael Stahlschmidt M.R.F., LL.M., RA, Medebach; Horst Vogelgesang, RA, StB, Präsident der Bundesfinanzakademie a.D., Altenahr; Dr. Klaus-R. Wagner, RA, FAS<sup>t</sup>R, Notar, Wiesbaden; Manfred Wissmann, RA, FAS<sup>t</sup>R, Mannheim; Prof. Dr. Rainer Zielke, Halden/Norwegen

## ZSteu-Rechtsprechung

### Bundesfinanzhof – Alle veröffentlichten Entscheidungen – Ungekürzte Originaltexte

#### a) Leitsätze aller BFH-Entscheidungen veröffentlicht am 12.11.2008:

17.07.2008 X R 40/07

ESTg

**Steuerbegünstigung des Gewinns aus der Veräußerung eines Unternehmens bei anschließendem Tätigwerden des Veräußerers für den Erwerber**

Eine Veräußerung i.S. des § 16 EStG liegt auch dann vor, wenn der Übertragende als selbständiger

**Die vollständigen Texte finden Sie in der aktuellen ZSteu-Ausgabe**

### Bestell-Formular: Letzte Seite

... jagden gestattet oder sonst die Möglichkeit des Einzelabschlusses von Wildtieren einräumt, erbringt insoweit keine land- und forstwirtschaftlichen Dienstleistungen i.S. von Art. 25 Abs. 2 5. Gedankenstrich i.V.m. Anhang B der Richtlinie 77/388/EWG und damit keine Dienstleistungen, die der Durchschnittssatzbesteuerung nach § 24 UStG unterfallen.

**Originaltext: R-1025**

20.08.2008 I R 29/07

KStG / EStG / AO

**Verdeckte Gewinnausschüttung gemäß § 8a KStG 2002 als kapitalertragsteuerpflichtige Beteiligungserträge gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 EStG 2002 – Nicht in einem Bruchteil des Kapitals bemessene Vergütungen – Keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegenüber einer „Überbesteuerung“ – Keine Exkulpation des Steuerpflichtigen i.S. des § 44 Abs. 5 EStG 2002**

1. Eine verdeckte Gewinnausschüttung i.S. des § 8a KStG 2002 führt im Zeitpunkt der Leistung der Fremdkapitalvergütungen zu einem Beteiligungsertrag des Anteilseigners i.S. des § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 EStG 2002 (Bestätigung des BMF-Schreibens vom 15. Juli 2004, BStBl I 2004, 593, dort Tz. 11 ff.).

2. Von den Fremdkapitalvergütungen ist im Zeitpunkt der Leistung gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 44 Abs. 1 EStG 2002 Kapitalertragsteuer einzubehalten und abzuführen (ebenfalls Bestätigung des BMF-Schreibens vom 15. Juli 2004, BStBl I 2004, 593, dort Tz. 5).

3. Es ist schuldhaft i.S. von § 44 Abs. 5 Satz 1 letzter Halbsatz EStG 2002, wenn der abführungsverpflichtete Kapitalnehmer wegen bestehender Ungewissheiten über die Rechtswirkungen des § 8a KStG 2002 auf Anteilseignerebene von der ordnungsgemäßen Einbehaltung und Abführung der Kapitalertragsteuer absieht. Der Kapitalnehmer kann deswegen gemäß § 167 Abs. 1 Satz 1 AO i.V.m. § 44 Abs. 5 Satz 3 EStG 2002 durch Nachforderungsbescheid des FA in Anspruch genommen werden (Anschluss an Senatsurteil vom 13. September 2000 I R 61/99, BFHE 193, 286, BStBl II 2001, 67).

**Originaltext: R-1027**

## Anwendung neuer BFH-Entscheidungen mit ZSteu-Fundstellen

In einem finanzgerichtlichen Verfahren ergangene und rechtskräftig gewordene Entscheidungen binden nur die am Rechtsstreit Beteiligten und ihre Rechtsnachfolger (§ 110 Abs. 1 FGO). Durch eine Veröffentlichung von Urteilen bzw. Beschlüssen des Bundesfinanzhofs im BStBl Teil II werden aber die Finanzämter angewiesen, diese Entscheidungen auch in vergleichbaren Fällen anzuwenden. Die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder haben beschlossen, die folgenden neuen BFH-Entscheidungen im Bundessteuerblatt Teil II zu veröffentlichen und somit allgemein anzuwenden:

Datum	Aktenzeichen	Entscheidungsdatum / ZSteu-Fundstelle	Kurzbeschreibung
23.07.08	II R 82/05	26.02.08 <b>ZSteu 2008, R-385</b>	Keine Übertragbarkeit der Grundsätze des Erbvergleichs auf Vergleich der Erben mit nicht am Nachlass beteiligten Dritten – Abschluss eines Vergleichs kein rückwirkendes Ereignis – Bewertung einer Kapitalforderung
23.07.08	II R 10/06	16.01.08 <b>ZSteu 2008, R-316</b>	Keine freigebige Zuwendung bewertbaren Vermögens bei Schenkung einer nicht atypischen Unterbeteiligung – Zurechnung von Betriebsvermögen bei Mitunternehmern – Verböserungsverbot – Bindung des BFH an den erstinstanzlichen Klageantrag
23.07.08	II R 30/06	16.01.08 <b>ZSteu 2008, R-291</b>	Erbschaftsteuerliche Erfassung von privaten Steuererstattungsansprüchen – Erwerb auf schiebend bedingter, betagter oder befristeter Ansprüche – Erwerbszeitpunkt und Steuerentstehungszeitpunkt
23.07.08	II R 45/05	16.01.08 <b>ZSteu 2008, R-191</b>	Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH: Erwerb von Kapitalforderungen – Anrechnung spanischer Erbschaftsteuer auf die deutsche Erbschaftsteuer – Vereinbarkeit mit der Kapitalverkehrsfreiheit
22.07.08	VI R 5/05	06.03.08 <b>ZSteu 2008, R-473</b>	Verjährung von Lohnsteueransprüchen und Haftungsansprüchen
22.07.08	V R 36/06	24.01.08 <b>ZSteu 2008, R-393</b>	Zulässigkeit einer Feststellungsklage wegen Nichtigkeit eines Verwaltungsakts – Interesse des Klägers an der baldigen Feststellung – Gesetzlich nicht vorgesehene Vorverfahren als Zulässigkeitsbeschränkung
22.07.08	I R 21/07	19.12.07 <b>ZSteu 2008, R-439</b>	Vorrang abkommensrechtlicher Missbrauchsvermeidungsvorschriften bei der Erstattung von Kapitalertragsteuern nach dem DBA-Schweiz 1971/1992
21.07.08	GrS 2/04	17.12.07 <b>ZSteu 2008, R-251</b>	Änderung der Rechtsprechung zur Vererblichkeit des Verlustabzugs nach § 10d EStG – Abgrenzung der Gesamtrechtsnachfolge zur sogenannten gespaltenen Tatbestandsverwirklichung – Vertrauensschutz bei Aufgabe einer langjährigen höchstrichterlichen Rechtsprechung – Änderung der Rechtslage

**Die vollständigen Texte finden Sie in der aktuellen ZSteu-Ausgabe**

### Bestell-Formular: Letzte Seite

18.07.08	V R 62/06	20.12.07 <b>ZSteu 2008, R-172</b>	Steuerfreiheit für die Vermittlung von Gesellschaftsanteilen nach § 4 Nr. 8 Buchstabe f UStG 1993
18.07.08	V R 66/05	06.12.07 <b>ZSteu 2008, R-185</b>	Umsatzsteuerfreiheit von Marketingleistungen und Werbeleistungen im Zusammenhang mit dem Vertrieb von Fonds-Anteilen
17.07.08	V R 54/06	24.01.08 <b>ZSteu 2008, R-301</b>	Umsatzsteuerfreiheit von Umsätzen eines Pflegedienstes: Einhalten der 40 %-Grenze bereits im vorangegangenen Kalenderjahr
17.07.08	VI R 62/06	28.02.08 <b>ZSteu 2008, R-429</b>	Berichtigungsanzeige gegenüber unzuständigem FA
16.07.08	IV R 7/06	27.09.06 <b>ZSteu 2007, R-69</b>	Zusammenhang einer Bilanzänderung mit einer Bilanzberichtigung gemäß § 4 Abs. 2 EStG – Verbindlichkeit als Betriebsvermögen
14.07.08	V R 61/05	06.12.07 <b>ZSteu 2008, R-341</b>	Vorsteuerabzug aus der Rechnung einer GmbH – Feststellungslast für die Richtigkeit des angegebenen Sitzes – Rechtsformneutralität
10.07.08	IV R 81/05	29.11.07 <b>ZSteu 2008, R-339</b>	Behandlung von Investitionszuschüssen bei Einnahmeüberschussrechnung



09.07.08	IX R 80/06	04.03.08 <b>ZSteu 2008, R-450</b>	Eine Bürgschaft des an einer GmbH wesentlich beteiligten Gesellschafters zugunsten eines Dritten zum Zweck der Gesellschaft stellt bei Inanspruchnahme nachträgliche Anschaffungskosten i.S.v. § 17 EStG dar, wenn der Aufwendungsersatzanspruch gegen die GmbH nicht geltend gemacht wird
09.07.08	I R 18/07	23.01.08 <b>ZSteu 2008, R-463</b>	Berücksichtigung von Verlustvorträgen bei als Regiebetrieb geführten Betrieben gewerblicher Art ohne eigene Rechtspersönlichkeit
07.07.08	IX R 45/07	15.01.08 <b>ZSteu 2008, R-234</b>	Abziehbarer Aufwand bei abgekürztem Vertragsweg. Hierzu: BMF-Schreiben vom 7. Juli 2008 ( <b>ZSteu 2008, S. 191, Heft 13</b> )
04.07.08	VIII R 13/05	19.12.07 <b>ZSteu 2008, R-167</b>	Schenkweise Abtretung von Darlehensteilforderungen eines beherrschenden GmbH-Gesellschafters an seine minderjährigen Kinder – Voraussetzungen für die Anerkennung eines Darlehensvertrags
02.07.08	VIII R 13/04	07.11.06 <b>ZSteu 2007, R-41</b>	Sonderabschreibungen nach § 82f EStDV bei Gesellschafterwechsel
30.06.08	V R 44/06	28.02.08 <b>ZSteu 2008, R-402</b>	Haftung des Leistungsempfängers für vom Leistenden nicht abgeführte Umsatzsteuer – Bindung nach § 118 Abs. 2 FGO
30.06.08	VII R 1/07	11.12.07 <b>ZSteu 2008, R-311</b>	Wert der unentgeltlichen Zuwendung nach § 278 Abs. 2 AO - Schenkung unter Ehegatten
26.06.08	IV R 92/05	13.12.07 <b>ZSteu 2008, R-288</b>	Die Auflösung des bei Übergang zur Tonnagesteuer gebildeten Unterschiedsbetrag unterliegt auch bei nachfolgender Betriebsaufgabe der Gewerbesteuer
26.06.08	IV R 62/05	29.11.07 <b>ZSteu 2007, R-245</b>	Gewinnrealisierung bei Inkassotätigkeit
25.06.08	III R 103/06	10.05.07 <b>ZSteu 2007, R-588</b>	Korrektur eines Kindergeldbescheids nach § 70 Abs. 4 EStG – Abweichen der tatsächlichen Einkünfte und Bezüge von der Prognoseentscheidung und Änderung der Rechtsauffassung
25.06.08	III R 82/04	15.12.05 <b>ZSteu 2006, R-234</b>	Aufhebung der Kindergeldfestsetzung nach § 70 Abs. 4 EStG vor Ablauf des für den Jahresgrenzbetrag maßgebenden Kalenderjahres
19.06.08	IX R 78/06	04.03.08 <b>ZSteu 2008, R-448</b>	Keine nachträglichen Anschaffungskosten der unmittelbaren Beteiligung bei Übernahme einer eigenkapitalersetzenden Bürgschaft für eine Gesellschaft durch einen nur mittelbar beteiligten Anteilseigner
17.06.08	I R 61/06	17.10.07 <b>ZSteu 2007, R-434</b>	Bei der Berechnung eines Veräußerungsgewinns nach § 16 Abs. 2 EStG sind übernommene Verbindlichkeiten, die aufgrund steuerrechtlicher Vorschriften nicht passiviert wurden, nicht gewinnerhöhend hinzuzurechnen
17.06.08	X R 17/05	12.12.07	Übertragung des wirtschaftlichen Eigentums an Anteilen an einer durch Bargründung

**Die vollständigen Texte finden Sie in der aktuellen ZSteu-Ausgabe**

### Bestell-Formular: Letzte Seite

#### ZSteu – Impressum

Herausgeber: Rechtsanwalt Uwe-Karsten Reschke, Fachanwalt für Steuerrecht, Diplom-Finanzwirt, Mannheim; Steuerberater Dieter Hild, Diplom-Volkswirt, Düsseldorf; Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Gast, Heidelberg; Stefanie Rousek Folkers, Steuerberaterin, Zürich.

Einsendungen von Manuskripten und Entscheidungen an: Reschke Verlag, Redaktion **ZSteu**: Uwe-Karsten Reschke (06221/758240), Rosemarie Keudel (06224/926471), Chantal Bourbon-Reschke (06221/758240), Harrlachweg 4, 68163 Mannheim, E-Mail: reschke-verlag@zsteu.de oder redaktion@zsteu.de. Internet: www.zsteu.de

Manuskripte und Entscheidungen: Für unverlangt eingesandte Manuskripte haftet der Verlag nicht. Wird für den Fall der Nichtannahme die Rücksendung der Manuskripte erwartet, ist Rückporto beizufügen. Die Annahme der Manuskripte zur Veröffentlichung erfolgt durch die Redaktion schriftlich. Mit der Annahme erwirbt der Verlag vom Autor das ausschließliche Recht zur Veröffentlichung für die Zeit der Geltungsdauer des Urheberrechts. Der Autor versichert, dass ihm allein die Verfügung über das Urheberrecht zusteht und er keine Rechte Dritter verletzt.

Der Verlag hat die Befugnis, Manuskripte und Entscheidungen in Datenbanken oder ähnlichen Systemen einzuspeichern und elektronisch zu publizieren und zu gewerblichen Zwecken zu bearbeiten, zu übersetzen und zu vervielfältigen, auch im Wege fotomechanischer oder anderer Verfahren.

Urheber und Verlagsrechte: Name und Layout der Zeitschrift **ZSteu** sind als eingetragene Wort- und Bildmarken geschützt. Alle in der Zeitschrift enthaltenen Beiträge und Abbildungen unterliegen dem Urheberrechtsschutz.

#### ISSN 1614-936

Sämtliche Rechte zur Vervielfältigung und Verbreitung einschließlich der Mikroverfilmung sind dem Verlag vorbehalten. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen.

Erscheinungsweise: Zweiwöchentlich, 25 Hefte jährlich im Abonnement.

Bezugspreis: Jährlich € 96 zuzüglich Versandkosten und MwSt.

Vorzugspreis für Auszubildende, Studenten und Referendare fachbezogener Studiengänge jährlich € 50 inklusive Versandkosten zuzüglich MwSt.

Einzelheft € 10 zuzüglich Versandkosten und MwSt.

Bestellungen beim Verlag. Der Abonnementvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Abbestellungen müssen sechs Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres erfolgen. Muss der Verlag aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Lieferung der Zeitschrift unterbrechen oder einstellen, so entsteht zugunsten des Abonnenten kein Anspruch auf Rückzahlung bereits gezahlter Gebühren.

Gestaltung und Herstellung: Rosemarie Keudel (06224/926471)

Anzeigen: Reschke Verlag, Tel. 06221/758240. Anzeigenpreise auf Anforderung.

Verlag: Reschke Verlag, Harrlachweg 4, 68163 Mannheim, Tel. 06221/758240, Fax: 06224/926472. Internet: www.zsteu.de



## Reschke-Verlag

Harrlachweg 4  
68163 Mannheim

## Bestellung



Ja, wir möchten ZSteu für **96,- Euro im Jahr** (zuzüglich Versandkosten und MwSt.) im Abonnement beziehen. Die Versandkosten betragen 1,- € pro Heft.

- Wir erhalten 25 Ausgaben pro Bezugszeitraum.
- Wir können ZSteu mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres kündigen.
- Sollten wir zum Ende eines Bezugszeitraums nicht kündigen, verlängert sich unser Abonnement um ein weiteres Jahr. Das Kündigungsrecht bleibt hiervon natürlich unberührt.

Rechnungsadresse  Lieferadresse

abweichende Lieferadresse oder Korrektur

--	--

---

Datum / 1. Unterschrift des Bestellers

### Vertrauensgarantie

Ich bin darüber informiert worden, dass ich diese Bestellung innerhalb von 10 Tagen schriftlich beim Verlag widerrufen kann. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung (Datum des Poststempels) des Widerrufs.

---

Datum / 2. Unterschrift des Bestellers